

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. Juli 1974

122. Stück

422. Bundesgesetz: Strafrechtsanpassungsgesetz

423. Bundesgesetz: Strafprozeßanpassungsgesetz

424. Bundesgesetz: Strafvollzugsanpassungsgesetz

425. Bundesgesetz: Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz

426. Bundesgesetz: Anpassung des Bewährungshilfegesetzes an das Strafgesetzbuch

422. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist auch auf Taten anzuwenden, die in anderen auf Gesetzesstufe stehenden, als Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften, im folgenden als Bundesgesetze bezeichnet, mit gerichtlicher Strafe bedroht werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen.

(2) § 7 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist auf eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, wonach eine Tat vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches als Vergehen oder Übertretung mit Strafe bedroht war, nur anzuwenden, wenn diese Bestimmung mit oder nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausdrücklich geändert worden ist.

Artikel II

Die Bestimmungen in Bundesgesetzen, wonach die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen sind, werden aufgehoben. Ob eine Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, wird durch § 17 des Strafgesetzbuches bestimmt.

Artikel III

An die Stelle der gerichtlichen Strafarten schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest und Arrest tritt in Bundesgesetzen die Strafart Freiheitsstrafe.

Artikel IV

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung eine drei Jahre nicht überstei-

gende Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze angedroht, so entfällt die Untergrenze dieser Strafandrohung.

Artikel V

(1) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe angedroht, so tritt neben eine Freiheitsstrafe, deren Obergrenze

1. mit nicht mehr als 14 Tagen bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen;

2. mit mehr als 14 Tagen, jedoch nicht mehr als einem Monat bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen;

3. mit mehr als einem Monat, jedoch nicht mehr als drei Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, und

4. mit mehr als drei Monaten, jedoch nicht mehr als sechs Monaten bestimmt ist, wahlweise eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

(2) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wahlweise eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze 360 Tagessätze.

(3) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten eine Geldstrafe angedroht, so tritt an die Stelle der zusätzlich angedrohten Geldstrafe eine wahlweise. Für diese Geldstrafe und die Geldstrafen, die sonst neben einer Freiheitsstrafe angedroht sind, gelten künftig die Strafraumen nach den Abs. 1 und 2.

(4) Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung neben einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten eine Geldstrafe zwingend angedroht, so tritt an die Stelle dieser zwingen-

den Vorschrift die Bestimmung, daß die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann.

Artikel VI

Ist in Bundesgesetzen in einer gerichtlichen Strafbestimmung ausschließlich eine Geldstrafe angedroht, so beträgt deren Obergrenze einen Tagessatz für je 1000 S der bisher angedrohten Geldstrafe, jedoch mindestens zwei Tagessätze und höchstens 360 Tagessätze.

Artikel VII

In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über gerichtliche Verfallersatz- und Wertersatzstrafen sowie über Geldstrafen, deren Betrag oder Höchstbetrag sich jeweils für den einzelnen Fall durch das Verhältnis zur Höhe eines Wertes, Nutzens oder Schadens ergibt, bleiben unberührt; ebenso die Bestimmungen über das Ausmaß der an die Stelle der genannten Strafen tretenden Ersatzfreiheitsstrafen.

Artikel VIII

(1) Wird in Bundesgesetzen auf strafrechtliche Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(2) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Verbrechens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(3) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Vergehens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen aber zu einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(4) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen einer Übertretung hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe bis einschließlich sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe zu ersetzen.

(5) Wird sonst in Bundesgesetzen auf gerichtlich strafbare Handlungen hingewiesen, hat es zu lauten:

1. statt bisher „Verbrechen, Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen“;

2. statt bisher „Verbrechen und Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind“;

3. statt bisher „Verbrechen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

4. statt bisher „Vergehen und Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen mit Ausnahme jener, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

5. statt bisher „Vergehen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit Ausnahme jener strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“;

6. statt bisher „Übertretungen“ künftig „gerichtlich strafbare Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind“.

(6) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf Auslieferungsverträge anzuwenden.

Artikel IX

(1) In Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über Landesverweisung und Abschaffung, über Polizeiaufsicht, über Einweisung in ein Arbeitshaus und über die Aberkennung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes durch Strafurteil werden aufgehoben.

(2) Verschärfungen einer Kerker- oder Arreststrafe im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, die Landesverweisung, die Abschaffung und die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht sowie die Aberkennung des Rechtes zur Ausübung eines Gewerbes sind in Strafurteilen nicht mehr auszusprechen.

(3) Die bereits ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, gilt als Aufenthaltsverbot nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954.

Artikel X

(Verfassungsbestimmung)

Die Art. I, II, III, IV, V und VIII Abs. 1 sind auch auf gerichtliche Strafbestimmungen in Bundesverfassungsgesetzen anzuwenden.

Artikel XI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 verlieren insbesondere ihre Wirksamkeit, soweit sie noch in Geltung stehen:

1. Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, samt Kundmachungspatent;

2. die Verordnung des Justizministeriums. RGBl. Nr. 89/1860, über die Bestrafung jener, nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von, zu lebenslangem Kerker verurteilten Personen begangen werden;

3. die Art. I bis IV und IX des Gesetzes betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzes, RGBl. Nr. 8/1863;

4. das Gesetz, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden, RGBl. Nr. 131/1867;

5. das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, RGBl. Nr. 42/1870;

6. das Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, RGBl. Nr. 108/1873;

7. das Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, RGBl. Nr. 78/1883;

8. das Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. Nr. 89/1885;

9. das Gesetz betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, RGBl. Nr. 134/1885;

10. § 126 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906;

11. das Gesetz betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, RGBl. Nr. 18/1907;

12. die §§ 66 und 67 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, RGBl. Nr. 177/1909;

13. § 59 des Elektrizitätsgesetzes, BGBl. Nr. 250/1929;

14. die Art. V und VII der Strafgesetznovelle 1929, BGBl. Nr. 440;

15. § 5 des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930;

16. das Bundesgesetz zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBl. Nr. 33/1935;

17. das Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936;

18. § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen, DRGBL. S. 463/1897 (GBLO. Nr. 3/1940);

19. die §§ 100 Abs. 2 bis 6, 101 bis 103, 115, 116, 129 bis 131 des Branntweinmonopolgesetzes, DRGBL. I S. 405/1922;

20. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 9/1941;

21. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Salzburg Nr. 3/1941;

22. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Kärnten Nr. 9/1941;

23. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Steiermark Nr. 31/1941;

24. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Oberdonau Nr. 3/1941;

25. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau Nr. 72/1941;

26. die Verordnung zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 3/1941;

27. die §§ 2 bis 6 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271;

28. das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277;

29. der Art. IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172;

30. das Arbeitshausgesetz 1951, BGBl. Nr. 211;

31. § 36 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954;

32. § 42 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;

33. die §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 4 des Unterhaltsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 59/1960;

34. das Antikorruptionsgesetz, BGBl. Nr. 116/1964;

35. § 257 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98;

36. § 106 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972.

Artikel XII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Bauten und Technik, der

Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für soziale Verwaltung, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

	Kirchschläger		
Kreisky	Häuser	Bielka	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lüttendorf	Weiß	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

423. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Strafprozeßanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Verfahrenshilfegesetz, BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 die nachstehenden Bestimmungen und erhält Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(6)“:

„(2) Ist eine strafbare Handlung nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen, so kommt diesem die Erhebung der Privatanklage zu.

(3) Alle nicht der Privatanklage unterliegenden strafbaren Handlungen einschließlich derer, bei denen es zur Verfolgung eines Antrages oder einer Ermächtigung bedarf, sind Gegenstand der öffentlichen Anklage. Die öffentliche Anklage steht der Staatsanwaltschaft zu, kann aber an deren Stelle nach Maßgabe des § 48 auch vom Privatbeteiligten übernommen werden.

(4) Findet die Verfolgung nur auf Antrag statt, so kann sie nicht eingeleitet werden, bevor dem Gericht der Antrag nachgewiesen ist. Der Antrag kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.

(5) Findet die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Verletzten oder eines anderen Beteiligten statt, so hat der öffentliche Ankläger, wenn die Ermächtigung nicht schon vorliegt, unverzüglich anzufragen, ob sie erteilt werde. Die Erklärung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen, gilt als Ermächti-

gung. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Anfrage erteilt wird. Sie muß sich auf eine bestimmte Person beziehen und ist dem Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachzuweisen. Die Ermächtigung kann bis zum Schluß der Verhandlung zurückgenommen werden.“

2. Im § 6 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und den Karfreitag nicht behindert. Fällt aber das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.“

3. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Erweist sich eine nach der Strafprozeßordnung verhängte Geldstrafe als ganz oder teilweise uneinbringlich, so hat sie das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen neu zu bemessen, sonst aber in eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln.

(2) Auf den Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafen sowie der in der Strafprozeßordnung angedrohten Freiheitsstrafen und der Beugehaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Alle Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach den folgenden Bestimmungen für die Zuständigkeit der Strafgerichte die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend ist, ist auf die Veränderung der Strafdrohungen durch die §§ 39 und 313 StGB Bedacht zu nehmen. Im Falle der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berausung ist in dieser Hinsicht die Beschränkung der Strafdrohung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB zu berücksichtigen.“

5. Die §§ 9 bis 11 haben zu lauten:

„I. Bezirksgerichte.

§ 9. (1) Den Bezirksgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren wegen aller Vergehen, für die keine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß sechs Monate übersteigt, und die nicht den Geschwornengerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;

2. die Mitwirkung am Verfahren wegen Verbrechen und wegen anderer als der in der Z. 1 angeführten Vergehen gemäß der Strafprozeßordnung.

(2) Das Verfahren führen bei den Bezirksgerichten Einzelrichter.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§ 10. Den Gerichtshöfen erster Instanz obliegt:

1. die Führung von Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen aller Verbrechen und wegen der nicht den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Vergehen;

2. die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung wegen aller Verbrechen und Vergehen, die weder den Geschwornengerichten noch den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind;

3. die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte.

§ 11. (1) In der Geschäftsverteilung jedes Gerichtshofes erster Instanz sind ein oder mehrere Richter zu Untersuchungsrichtern zu bestellen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat die Vorerhebungen und Voruntersuchungen zu führen (§ 10 Z. 1).“

6. Im § 12 Abs. 1 ist nach dem Wort „Vorerhebungen“ ein Punkt zu setzen und es entfallen die Wörter „und nimmt auf sie den in dieser Strafprozeßordnung ihr zugewiesenen Einfluß“.

7. An die Stelle der §§ 13 bis 14 a treten folgende Bestimmungen:

„§ 13. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Tätigkeit gemäß § 10 Z. 2 durch Einzelrichter oder als Schöffengerichte aus, die mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzt sind. Den Vorsitz im Schöffengericht führt ein Richter.

(2) Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der dem Gerichtshof erster Instanz zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 10 Z. 2) obliegt dem Schöffengericht,

1. wenn eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre, in den Fällen des § 129 Z. 1 bis 3 StGB aber fünf Jahre übersteigt, sowie

2. in den Fällen der §§ 274, 275 und 304 bis 312 StGB,

sonst dem Einzelrichter.

(3) Als Rechtsmittelgerichte und in allen Fällen, in denen außerhalb der Hauptverhandlung ein Beschluß zu fassen ist, entscheiden die Ge-

richtshöfe erster Instanz, wenn die Entscheidung nicht ausdrücklich dem Vorsitzenden allein anheimgegeben wird, durch einen Senat von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

(4) Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung in vollem Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.

III. Geschwornengerichte.

§ 14. (1) Den nach den Bestimmungen des XIX. Hauptstückes beim Gerichtshof erster Instanz zusammenzusetzenden Geschwornengerichten obliegt die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen folgender Verbrechen und Vergehen:

1. Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103 StGB),

2. Hochverrat (§ 242 StGB) und Vorbereitung eines Hochverrats (§ 244 StGB),

3. Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB),

4. Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole (§ 248 StGB),

5. Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251 StGB),

6. Landesverrat (§§ 252 bis 258 StGB),

7. Bewaffnete Verbindungen (§ 279 StGB),

8. Ansammeln von Kampfmitteln (§ 280 StGB),

9. Störung der Beziehungen zum Ausland (§§ 316 bis 320 StGB),

10. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB) sowie Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB), wenn die Tat mit Beziehung auf eine der unter Z. 1 bis 9 angeführten strafbaren Handlungen begangen worden ist,

11. alle anderen Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht sind.

(2) Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 ist auf die Geschwornen sinngemäß anzuwenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

8. Im § 15 treten an die Stelle der Wörter „im vereinfachten Verfahren“ die Wörter „des Gerichtshofes erster Instanz“.

9. Im § 18 tritt an die Stelle der Anführung der „§§ 12, 13 Abs. 1 Z. 1 und 2, §§ 15 und 16“ die Anführung der „§§ 10 Z. 2 und 3, 12, 15 und 16“.

10. Der § 34 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „auf Begehren eines Beteiligten“ die Wörter „auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten“.

b) Im Abs. 2 treten im vorletzten Satz an die Stelle der Wörter „eines im Ausland begangenen Verbrechens“ die Wörter „einer im Ausland begangenen strafbaren Handlung“.

11. Im § 41 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornen- oder dem Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Begebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.“

12. Nach dem § 43 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 43 a. Beantragt der Beschuldigte (Angeklagte) innerhalb der für die Ausführung eines Rechtsmittels oder für eine sonstige Prozeßhandlung offenstehenden Frist die Begebung eines Verteidigers (§ 41 Abs. 2), so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Verteidigerbestellung sowie des Aktenstückes an den Verteidiger, das die Frist sonst in Lauf setzt, oder mit der Zustellung des den Antrag abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten von neuem zu laufen.“

13. Im § 46 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Eine zur Privatanklage berechtigte Person muß, bei sonstigem Verlust ihres Anklagerechtes, binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem ihr die strafbare Handlung und ein der Tat hinlänglich Verdächtiger bekannt geworden sind, einen Verfolgungsantrag gegen diesen stellen. Dieser Antrag kann auf die Einleitung der Voruntersuchung oder auf die Bestrafung des Täters gerichtet sein und muß beim Strafgericht mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Verletzte oder sonstige Beteiligte ist zum Einschreiten als Privatankläger nicht mehr berechtigt, wenn er die strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat. Die §§ 57, 58 und 194 Abs. 2 StGB bleiben unberührt.“

14. Im § 50 treten an die Stelle der Wörter „vom Verfall“ im Abs. 1 und an die Stelle der Wörter „vom Verfall“ im Abs. 2 jeweils die Wörter „vom Verfall oder von der Einziehung“.

15. Im § 52 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen eines Verbrechens oder Ver-

gehens“ die Wörter „wegen einer in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fallenden strafbaren Handlung“.

16. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Die Zuständigkeit des Gerichtes für den unmittelbaren Täter begründet auch die Zuständigkeit für die anderen Beteiligten (§ 12 StGB).“

17. Im § 56 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Hauptverhandlung und Entscheidung obliegt dem Geschwornengericht, wenn auch nur eine der zusammentreffenden Strafsachen eine strafbare Handlung zum Gegenstand hat, deren Aburteilung dem Geschwornengericht zukommt.“

18. Im § 57 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Handelt es sich um strafbare Handlungen, die nicht nur auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalt eine Erklärung abzufordern.“

19. Der bisherige Inhalt des § 59 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Keinesfalls darf ein österreichischer Staatsbürger an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

(3) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß jemand im Ausland eine der Auslieferung unterliegende strafbare Handlung begangen hat, so ist vorläufig die nötige Vorkehrung gegen seine Entweichung zu treffen und dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Der Auslieferung unterliegt eine strafbare Handlung, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, insbesondere nur dann, wenn sie vorsätzlich begangen und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

20. Der § 60 hat zu entfallen.

21. Im § 64 Abs. 1 entfallen im dritten Satz die Wörter „oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

22. Der § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare Handlung Verletzte oder

wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Verteidiger sein Angehöriger (§ 72 StGB) ist. Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.“

23. Im § 71 Abs. 1 treten im zweiten Satz an die Stelle der Wörter „wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, die mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§ 67), einzuschreiten wäre“ die Wörter „wenn gegen Angehörige des Richters (§ 67) einzuschreiten wäre“.

24. Im § 80 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung des § 193 die des § 191.

25. Die Überschrift des IX. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen.“

26. Der bisherige Inhalt des § 86 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder daß nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen.“

27. Der § 89 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „Verbrechen und von Amts wegen zu verfolgenden Vergehen“ die Wörter „Verbrechen und nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Vergehen, soweit sie von Amts wegen zu verfolgen sind“.

b) Im Abs. 3 entfallen im ersten Satz die Wörter „sich der Fall für das vereinfachte Verfahren eignet oder“.

28. Der bisherige Inhalt des § 90 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Statt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift einzubringen, kann der Staatsanwalt den Antrag stellen zu entscheiden, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen. Über diesen Antrag entscheidet der Untersuchungsrichter, wenn er die

Ansicht des Staatsanwaltes teilt, sonst die Ratsschammer. Bejaht das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB, so hat der Staatsanwalt die Anzeige nach Abs. 1 zurückzulegen.“

29. Die Überschrift des X. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Voruntersuchung im allgemeinen.“

30. Im § 91 Abs. 1 werden im ersten Satz nach den Wörtern „ein Verbrechen“ die Wörter „oder Vergehen“ eingefügt.

31. Im § 97 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„In der Regel (§ 162) darf weder der Ankläger noch der Verteidiger bei der Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen anwesend sein.“

32. Im § 98 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verfall“ die Wörter „oder der Einziehung“ eingefügt.

33. Im § 108 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungebührliches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.“

34. Im § 109 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde (§ 112). Ebenso ist vorzugehen, wenn der Staatsanwalt aus dem Grunde des § 42 StGB die Einstellung der Voruntersuchung beantragt und der Untersuchungsrichter seine Ansicht teilt.“

35. Im § 112 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Nach Schließung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet (§ 27), binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen, dem Untersuchungsrichter die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder

einen Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung aus dem Grunde des § 42 StGB zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Untersuchungsrichter, wenn er die Ansicht des Staatsanwaltes teilt, sonst die Ratskammer. Verneint die Ratskammer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB, so hat der Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung die zur Fortsetzung des Verfahrens nötigen Anträge zu stellen (§ 27).“

36. Der § 114 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. über die Einleitung oder Einstellung der Voruntersuchung erkannt wird.“

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt, der Privatankläger und der Beschuldigte Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nicht, wenn die Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Voruntersuchung eingestellt wurde. Die Beschwerde hat in der Regel (§ 195 Abs. 7) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

37. Im § 119 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

38. Die Überschrift zu § 136 hat zu lauten:

„V. Verfahren bei Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen.“

39. Im § 136 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „der Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Kreditpapieren“ die Wörter „strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“.

40. Die Überschrift des XII. Hauptstückes hat zu lauten:

„Von der Haus- und Personsdurchsuchung, der Beschlagnahme und der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

41. Der § 143 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 sind nach dem Wort „Verfall“ die Wörter „oder der Einziehung“ einzufügen.

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu neunhundert Schilling und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen“ die Wörter „durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen“.

42. Im § 146 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Haft oder ist wegen einer solchen ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen ihn erlassen, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, die der Beschuldigte abschickt oder die an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen.“

43. Nach § 149 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„V. Überwachung eines Fernmeldeverkehrs.“

§ 149 a. (1) Die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufzeichnung seines Inhaltes ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann, und wenn

1. der Inhaber der Fernmeldeanlage selbst dringend verdächtig ist, die Tat begangen zu haben, oder

2. Gründe für die Annahme vorliegen, daß sich eine der Tat dringend verdächtige Person beim Inhaber der Anlage aufhalte oder sich mit ihm unter Benützung der Anlage in Verbindung setzen werde, es sei denn, daß der Inhaber eine der im § 152 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen ist, oder

3. der Inhaber der Anlage der Überwachung ausdrücklich zustimmt.

(2) Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht der Ratskammer zu. Bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Wird die Genehmigung ver-

weigert, so hat der Untersuchungsrichter die Anordnung sofort zu widerrufen und die Aufzeichnungen vernichten zu lassen.

(3) Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen (§ 26).

§ 149 b. (1) Sobald die Voraussetzungen für die weitere Überwachung des Fernmeldeverkehrs weggefallen sind, hat die Ratskammer die sofortige Beendigung der Überwachung anzuordnen. Diese Anordnung obliegt dem Untersuchungsrichter, wenn zugleich das Strafverfahren eingestellt wird.

(2) Nach Beendigung der Überwachung hat der Untersuchungsrichter dem Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage und dem Verdächtigen (Beschuldigten) die Tatsache der Überwachung mitzuteilen. Zugleich ist dem Inhaber der Fernmeldeanlage Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu geben, desgleichen dem vom Inhaber der Fernmeldeanlage verschiedenen Verdächtigen (Beschuldigten), diesem jedoch nur insoweit, als die Aufzeichnungen für das gegenwärtige oder für ein erst einzuleitendes Strafverfahren gegen ihn von Bedeutung sein können. Bei der Einsichtnahme können der Inhaber der Fernmeldeanlage und der Verdächtige (Beschuldigte) verlangen, daß die von ihnen eingesehenen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Wird kein solches Verlangen gestellt, so hat der Untersuchungsrichter die Aufzeichnungen nur soweit zu den Akten zu nehmen, als sie für das gegenwärtige oder ein erst einzuleitendes Strafverfahren von Bedeutung sein können; die nicht zu den Akten genommenen Aufzeichnungen hat er vernichten zu lassen.

(3) Erachtet sich der Inhaber der überwachten Fernmeldeanlage dadurch beschwert, daß die Überwachung von der Ratskammer angeordnet, genehmigt oder aufrechterhalten worden ist, so steht ihm die binnen vierzehn Tagen nach der Mitteilung des Untersuchungsrichters einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu (§ 114). Wird die Beschwerde für berechtigt erkannt, so ist zugleich anzuordnen, daß alle durch unzulässige Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten sind, sofern nicht nach Abs. 2 ihre Aufbewahrung verlangt worden ist.“

44. Im § 152 Abs. 1 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Die Angehörigen des Beschuldigten (§ 72 StGB), wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;“

45. Der § 153 hat zu lauten:

„§ 153. Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen oder einen seiner Angehörigen (§ 152 Abs. 1 Z. 1) Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils mit sich brächte, und er deshalb das Zeugnis verweigert, so soll er nur zum Zeugnis verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist.“

46. Im § 159 tritt im ersten Satz an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

47. Im § 160 treten an die Stelle der Wörter „durch eine Geldstrafe bis zu eintausendachthundert Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen“ die Wörter „durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu fünftausend Schilling und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen“.

48. Der § 162 hat zu lauten:

„§ 162. (1) Jeder Zeuge wird vom Untersuchungsrichter in der Regel ohne Beisein des Anklägers, des Privatbeteiligten, des Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen.

(2) Besteht auf Grund bestimmter Tatsachen die Wahrscheinlichkeit, daß das Protokoll über die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung gemäß § 252 Abs. 1 Z. 1 zu verlesen sein wird, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen (§ 249).

(3) Von der nach Abs. 2 einzuräumenden Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung kann im Interesse der Untersuchung, insbesondere wenn durch die Beteiligung eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens oder eine Erschwerung der Wahrheitsfindung zu besorgen wäre, von vornherein oder zeitweise Abstand genommen werden. In diesem Fall ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit abgelegten Aussage zu erfahren.“

49. Im § 166 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Sodann ist der Zeuge um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältnis zum Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Beteiligten zu befragen.“

50. Im § 170 haben die Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. die sich wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung in Untersuchung befinden oder wegen einer solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, die sie noch zu verbüßen haben;

3. die schon einmal wegen falscher Beweisaussage vor Gericht verurteilt worden sind;“.

51. Im § 175 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

52. Im § 180 Abs. 3 und 7 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

53. Im § 181 tritt an die Stelle des Wortes „Arreststrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

54. Im § 183 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Auf die Anhaltung in Untersuchungshaft sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in dieser Strafprozeßordnung etwas Besonderes bestimmt ist.“

55. Im § 185 entfallen der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

56. Im § 186 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung des § 154 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes die Zitierung des § 156 Abs. 3.

57. Der § 188 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Von der Überwachung des Briefverkehrs darf nur insoweit abgesehen werden, als davon keine Beeinträchtigung des Haftzweckes zu befürchten ist.“

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 Z. 2, 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes stehen der Ratskammer zu.“

58. Im § 189 entfallen die Wörter „ , der Vorsteher des Bezirksgerichtes, bei dem ein Gefangenenhaus eingerichtet ist, in diesem“.

59. Im § 190 tritt im ersten und im letzten Halbsatz jeweils an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“ und treten im letzten Halbsatz überdies an die Stelle der Wörter „das Verbrechen“ die Wörter „die strafbare Handlung“.

60. Dem § 192 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Über die Freigabe der Kautions- oder Bürgschaftssumme entscheidet der Untersuchungsrichter, nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter aber der Vorsitzende (Einzelrichter).“

61. Im § 193 Abs. 2 treten im vorletzten Satz an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“ und im letzten Satz an die Stelle der Wörter „im vereinfachten Verfahren“ die Wörter „vor dem Einzelrichter“.

62. Im § 194 Abs. 4 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „im vereinfachten Verfahren“ die Wörter „vor dem Einzelrichter“.

63. Im § 196 treten an die Stelle der Abs. 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Haft aufzuheben ist, und treffen die dafür maßgebenden Umstände nach der Aktenlage auch bei einem Mitbeschuldigten zu, der keine Beschwerde eingebracht hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als ob eine solche Beschwerde vorläge.“

64. Im § 210 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter oder von der Ratskammer über ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert; auch in diesem Fall hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben. § 196 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

65. Im § 213 Abs. 1 haben die Z. 3 und 4 zu lauten:

„3. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien;

4. daß der nach dem Gesetz erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehle —“.

66. Der § 220 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „auf eines der dem Geschwor-

nengerichte zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen“ die Wörter „auf eine der dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen“.

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Schöffengerichtes.“

67. Der § 221 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten im ersten Satz an die Stelle der Wörter „in dem Geschwornengerichte zur Aburteilung zugewiesenes Verbrechen“ die Wörter „eine dem Geschwornengericht zur Aburteilung zugewiesene strafbare Handlung“.

b) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine besonders lange Dauer der Hauptverhandlung zu erwarten, so können zu diesem Zweck noch ein weiterer Ersatzrichter und ein weiterer Ersatzschöffe beigezogen werden. Die Ersatzrichter treten in der in der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge an die Stelle des verhinderten Richters, die Ersatzschöffen in der Reihenfolge der Dienstliste an die Stelle des verhinderten Schöffen.“

68. Im § 221 a entfallen die ersten beiden Absätze und erhalten die verbleibenden Absätze die Absatzbezeichnung „(1)“ und „(2)“.

69. Im § 226 hat der erste Satz zu lauten:

„Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder beantragt der Ankläger oder der Angeklagte aus einem anderen erheblichen Grund die Verlegung der Hauptverhandlung, so hat der Vorsitzende hierüber zu entscheiden.“

70. Im § 230 a entfällt der letzte Satz.

71. Der § 233 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann ihm der Vorsitzende einen Sitz gestatten.“

b) Im Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

72. Im § 235 hat der zweite Satz zu lauten:

„Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

73. Im § 236 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendzweihundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

74. Der § 240 hat zu lauten:

„§ 240. Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.“

75. Im § 242 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages von neunhundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

76. Im § 243 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Wird der Einspruch erst nach dem Schluß der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet hierüber der Vorsitzende. Gibt er dem Einspruch nicht zur Gänze Folge, so steht dem Zeugen oder Sachverständigen gegen die Entscheidung die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

(5) Im übrigen ist gegen die Entscheidung über den Einspruch kein Rechtsmittel zulässig.“

77. Im § 247 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Außer diesem Fall ist jeder von ihnen nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zu beeidigen, ein Zeuge jedoch nur dann, wenn der Beeidigung kein gesetzliches Hindernis (§ 170) entgegensteht und wenn der Vorsitzende sie zur Wahrheitsfindung für unerlässlich hält oder der Ankläger oder der Angeklagte sie verlangt.

(3) Die Beeidigung kann auch bis nach der Abhörung des Zeugen vorbehalten werden.“

78. Im § 254 entfällt der Abs. 2 und der Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

79. Im § 259 tritt an die Stelle des Punktes nach der Z. 3 ein Strichpunkt und wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.“

80. Der § 260 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; in diesem Absatz hat die Z. 2 zu lauten:

„2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird, unter gleichzeitigem Ausspruch, ob die strafbare Handlung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist;“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt.

(3) Ist die im Abs. 2 genannte Feststellung im Strafurteil unterblieben, so ist sie von Amts wegen oder auf Antrag eines zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten mit Beschluß nachzuholen. Gegen diesen Beschluß, der dem Ankläger und dem Angeklagten zuzustellen ist, steht jedem zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu. Ist außer über die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Beschwerde.“

81. Im § 261 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „ein zur Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gehöriges Verbrechen“ die Wörter „eine zur Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gehörige strafbare Handlung“.

82. Die §§ 265 bis 266 entfallen. Folgender neuer § 265 wird eingefügt:

„§ 265. (1) Liegen die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe infolge Anrechnung einer Vorhaft oder einer im Ausland verbüßten Strafe schon im Zeitpunkt des Urteils vor, so hat das Gericht dem Angeklagten den Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit mit Beschluß bedingt nachzusehen, wenn auch die übrigen im § 46 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen. In diesem Beschluß hat das Gericht gegebenenfalls auch Weisungen zu erteilen und einen Bewährungshelfer zu bestellen (§ 50 StGB).

(2) Für den Beschluß nach Abs. 1 und für das Verfahren nach einer solchen bedingten Entlassung gelten die Bestimmungen des XXVIII. Hauptstückes dem Sinne nach.“

83. Der § 270 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „drei Tagen“ die Wörter „vierzehn Tagen“.

b) Im Abs. 2 Z. 7 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe sind die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) anzugeben.“

c) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Schreib- und Rechenfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, die nicht die im § 260 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 erwähnten Punkte betreffen, hat der Vorsitzende jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Die Zurückweisung eines auf eine solche Berichtigung abzielenden Antrages sowie die vorgenommene Berichtigung können von jedem zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten oder sonst Beteiligten mit der binnen vierzehn Tagen einzubringenden Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz angefochten werden. Ist außer über die Beschwerde noch über eine von wem immer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu entscheiden, so entscheidet der Oberste Gerichtshof auch über die Beschwerde. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urteils beizusetzen und muß allen Ausfertigungen beigelegt werden.“

84. Im § 271 Abs. 1 treten im zweiten Satz an die Stelle der Wörter „oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb“ die Wörter „und aus welchen Gründen die Beeidigung erfolgte“.

85. Im § 281 Abs. 1 haben die Z. 1 a, 3, 9 und 11 zu lauten:

„1 a. wenn der Angeklagte nicht während der ganzen Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war, obwohl dies zwingend vorgeschrieben war;

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 240 a, 244, 250, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

9. wenn durch den Ausspruch über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

- b) ob Umstände vorhanden seien, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder ob die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien, endlich
- c) ob die nach dem Gesetz erforderliche Anklage fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

11. wenn der Gerichtshof seine Strafbefugnis, die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit dieser durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

86. Der § 283 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten jeweils an die Stelle der Wörter „des außerordentlichen Milderungsrechtes“ die Wörter „der außerordentlichen Strafmilderung“.

b) An die Stelle des bisherigen Abs. 3 treten die nachstehenden Bestimmungen:

„(3) Bei Geldstrafen, die in Tagessätzen zu bemessen sind, ergibt sich das im Abs. 2 genannte Höchstmaß aus der im Gesetz angeordneten Höchstzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Obergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes, das im Abs. 2 genannte Mindestmaß aus der Mindestzahl der Tagessätze und der gesetzlichen Untergrenze für die Bemessung eines Tagessatzes.“

(4) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann, soweit es nicht gesetzlich bestimmt ist, zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden.

(5) Die im § 260 Abs. 2 erwähnte Feststellung kann zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

87. Im § 285 b hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der im § 285 a erwähnte Beschluß ist vom Vorsitzenden zu fassen, und zwar in den im § 285 a unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen nicht früher, als die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde überreicht oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist.“

88. Im § 285 i tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

89. Im § 286 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Hat er noch keinen Verteidiger, so ist ihm von Amts wegen ein Rechtsanwalt als Verteidiger beizugeben (§ 41 Abs. 3).“

90. Im § 288 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von eintausendachthundert Schilling der Betrag von fünftausend Schilling.

91. Im § 292 treten an die Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmungen:

„Das Verfahren auf Grund einer zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§ 286 Abs. 1 bis 3 und 287 bis 291 enthaltenen Vorschriften. Der Angeklagte (Verurteilte) ist, wenn das nicht zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führt, vom Gerichtstag mit der Bemerkung in Kenntnis zu setzen, daß es ihm freistehe zu erscheinen. Das gleiche gilt für den Privatbeteiligten, sofern der Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche von der Nichtigkeitsbeschwerde betroffen ist, und für die sonst Beteiligten, sofern ihre Rechte betroffen sind.“

92. Die §§ 297 bis 299 entfallen.

93. Der § 300 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine besonders lange Dauer der Hauptverhandlung zu erwarten, so können zu diesem Zweck noch ein weiterer Ersatzrichter und ein oder zwei weitere Ersatzgeschworne beigezogen werden.“

b) Der Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sind mehrere Ersatzgeschworne beigezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Dienstliste an die Stelle des verhinderten Geschwornen.“

94. Dem § 313 wird folgender Satz angefügt:

„Kommen die Voraussetzungen des § 42 StGB in Betracht, so ist eine Zusatzfrage nach ihrem Vorliegen zu stellen.“

95. Im § 314 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „ein als Täter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Teilnehmer anzusehen wäre“ die Wörter „ein als unmittelbarer Täter Angeklagter als Täter anzusehen wäre, der einen anderen dazu bestimmt hat, die Tat auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat.“

96. Im § 326 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Gegen Geschworne und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Schilling zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.“

97. Der § 336 hat zu lauten:

„§ 336. Haben die Geschwornen die Schuldfragen verneint oder Zusatzfragen (§ 313) bejaht, so fällt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Urteil.“

98. Der § 339 entfällt.

99. Im § 345 Abs. 1 haben die Z. 4 und 13 zu lauten:

„4. wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 250, 260, 271, 305, 307, 310, 329, 340, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs. 1 und 2);

13. wenn das Geschwornengericht die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, die Grenzen für die Bemessung eines Tagessatzes oder die Grenzen der ihm zustehenden Strafschärfung oder außerordentlichen Strafmilderung überschritten, bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegen § 19 Abs. 3 StGB oder durch die Anrechnung oder Nichtanrechnung einer Vorhaft gegen § 38 StGB verstoßen oder wenn es die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.“

100. Im § 352 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Überführung“ das Wort „Bestrafung“.

101. Im § 355 Z. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Überführung“ das Wort „Bestrafung“.

102. Der § 356 hat zu lauten:

„§ 356. Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen der der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetz beurteilt werde, nur unter den im § 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn die wirklich verübte Tat

1. mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen

einer mit nicht mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung verurteilt wurde, oder

2. mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens verurteilt wurde, oder

3. sich als ein Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines mit nicht mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verurteilt wurde.“

103. Im § 357 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist eine der im § 356 angeführten Taten von einem Bezirksgericht abgeurteilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshof erster Instanz zu stellen, zu dessen Sprengel das Bezirksgericht gehört.“

104. Im § 359 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Wird durch dieses Erkenntnis der Angeklagte verurteilt, so ist eine bereits erlittene Strafe auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).“

105. Im § 363 tritt an die Stelle des Strichpunktes nach der Z. 3 im Abs. 1 ein Punkt und entfallen Abs. 1 Z. 4, die Absatzbezeichnung (1) sowie die Abs. 2 und 3.

106. Der § 370 entfällt.

107. Im § 377 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbens nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat das Gericht die Veräußerung des Gutes durch öffentliche Versteigerung, bei sinngemäßigem Vorliegen der im § 280 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen aber auf die dort vorgesehene Weise einzuleiten.“

108. Der § 378 hat zu lauten:

„§ 378. (1) Wenn binnen der Ediktalfrist niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände dartut, so sind sie, wenn sie aber der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, so ist ihr Erlös dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, sofern nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei.

(2) Gegen diese Beschlüsse, die vom Vorsitzenden zu fassen sind, steht dem Ankläger und dem Beschuldigten die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

109. Der § 381 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz ... 3000 S“

b) Im Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Spricht ein Gerichtshof lediglich eine Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung aus, so darf der Pauschalkostenbeitrag den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten vorgesehenen Betrag nicht übersteigen.“

c) Im Abs. 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind bei Bemessung des Pauschalkostenbeitrages zu berücksichtigen, es sei denn, daß der Verhaftete für die Haft entschädigt worden ist.“

110. Im § 391 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch vom Ersatzpflichtigen nur insoweit einzutreiben, als dadurch weder der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, noch die Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.“

111. Nach dem § 395 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 395 a. Alle nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu fassenden Beschlüsse obliegen außerhalb der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden.“

112. Nach dem § 397 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 398. Jede Rechtswirkung eines Strafurteils beginnt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit seiner Rechtskraft.“

113. Der § 400 hat zu lauten:

„§ 400. Über die Anrechnung einer vom Verurteilten nach der Fällung des Urteils erster Instanz in Vorhaft zugebrachten Zeit (§ 38 StGB) hat der Vorsitzende des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, mit Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

114. Der § 407 hat zu lauten:

„§ 407. Von der Verurteilung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft

besitzt, ist die für die Ausübung der Fremdenpolizei zuständige Behörde unverzüglich zu verständigen.“

115. Der § 408 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „in einem Strafurteil der Verfall“ die Wörter „der Verfall oder die Einziehung“.

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert 15.000 S übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.“

116. Dem § 409 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Anordnung des Strafvollzuges ist vorläufig zu hemmen, solange über einen Antrag auf Neubemessung des Tagessatzes (§ 410 a) nicht rechtskräftig entschieden ist, es sei denn, daß es des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, oder daß der Antrag offenbar aussichtslos ist.“

117. Der § 409 a hat zu lauten:

„§ 409 a. (1) Wäre die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten unmöglich oder mit besonderer Härte verbunden, so hat ihm der Vorsitzende auf seinen Antrag durch Beschluß einen angemessenen Aufschub zu gewähren. Der Aufschub darf jedoch bei Zahlung der ganzen Strafe auf einmal oder Entrichtung einer 180 Tagessätze nicht übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger sein als ein Jahr, bei Entrichtung einer 180 Tagessätze übersteigenden Strafe in Teilbeträgen nicht länger als zwei Jahre und bei Entrichtung einer nicht in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe in Teilbeträgen nicht länger als fünf Jahre. In die gewährte Aufschubsfrist werden Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, nicht eingerechnet.

(2) Die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet

werden, daß alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Verurteilte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

(3) Gegen den Beschluß des Vorsitzenden steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

118. Nach dem § 410 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 410 a. Über die Neubemessung des Tagesatzes nach § 19 Abs. 4 StGB hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden. Der Vorsitzende hat die Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu veranlassen. Gegen den Beschluß steht dem Verurteilten und dem Ankläger die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

119. Dem § 411 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gesuche um gnadenweise Tilgung einer Verurteilung. Betrifft das Gesuch mehrere Verurteilungen, so kommt die Prüfung des Gesuches jenem Gericht zu, das zuletzt entschieden hat, unter Gerichten verschiedener Ordnung aber dem Gerichtshof erster Instanz, der zuletzt entschieden hat. Betrifft das Gesuch nur ausländische Verurteilungen, so kommt die Prüfung dem Gerichtshof erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst dem Landesgericht für Strafsachen Wien.“

120. Nach dem § 414 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 414 a. Unter den im § 149 a Abs. 1 unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen kann das Gericht im Verfahren wegen einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung auch die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Überwachung der Aufenthaltsort des flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten ausgeforscht werden kann. § 149 a Abs. 2 und 3 sowie § 149 b sind sinngemäß anzuwenden.“

121. Im § 416 treten an die Stelle der Wörter im Abs. 1 „eines Verbrechens“ die Wörter „eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens“, an die Stelle der Wörter im Abs. 2 „wegen eines Verbrechens“ die Wörter „wegen einer der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen“ und an die Stelle der Wörter im

Abs. 3 „eines Vergehens“ die Wörter „einer anderen als der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen“.

122. Im § 417 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „das Verbrechen zu benennen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist“ die Wörter „die strafbare Handlung zu benennen, deren der Beschuldigte verdächtig ist“.

123. Im § 427 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann, wenn es sich um ein Vergehen handelt, der Angeklagte bereits vom Gericht vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wurde.“

124. Als XXV. Hauptstück werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„XXV. Hauptstück.

Vom Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen und beim Verfall.

I. Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB.

§ 429. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach. Für das Verfahren auf Grund eines solchen Antrages gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Strafverfahren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 muß eine Voruntersuchung gegen den Betroffenen vorangehen, für die folgende Besonderheiten gelten:

1. Der Betroffene muß durch einen Verteidiger vertreten sein. Dieser ist zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt.

2. Der Betroffene ist mindestens durch einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie zu untersuchen.

3. Der Untersuchungsrichter kann zu jeder Vernehmung des Betroffenen ein oder zwei Sachverständige beiziehen.

4. Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen wird durchge-

führt werden müssen (§ 430 Abs. 5), so ist dem Ankläger, dem Privatbeteiligten, dem Verteidiger und dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen Gelegenheit zur Beteiligung an einer abschließenden Vernehmung des Betroffenen zu geben.

5. Von Vernehmungen des Betroffenen ist abzusehen, soweit sie wegen seines Zustandes nicht oder nur unter erheblicher Gefährdung seiner Gesundheit möglich sind.

(3) Das nach § 8 der Entmündigungsordnung zuständige Bezirksgericht ist sogleich vom Verfahren zu verständigen.

(4) Liegt einer der im § 180 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder seine Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten anzuordnen. Diese Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.

(5) Über die Zulässigkeit der vorläufigen Anhaltung ist auf Antrag oder von Amts wegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 113, 114 und 194 bis 196 zu entscheiden. Auf die vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Bestimmungen über den Vollzug der Anhaltung in einer solchen Anstalt dem Sinne nach anzuwenden.

(6) Im Falle eines Strafurteils (§ 434) ist die vorläufige Anhaltung auf Freiheits- und Geldstrafen anzurechnen (§ 38 StGB).

§ 430. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Gericht berufen, das für ein Strafverfahren auf Grund einer Anklage oder eines Strafantrages gegen den Betroffenen wegen seiner Tat zuständig wäre; an Stelle des Einzelrichters ist jedoch das Schöffengericht berufen.

(2) Das Gericht entscheidet über den Antrag nach öffentlicher mündlicher Hauptverhandlung, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des XVIII. und XIX. Hauptstückes durchzuführen ist, durch Urteil.

(3) Während der ganzen Hauptverhandlung muß bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein, der zur Stellung von Anträgen zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen berechtigt ist.

(4) Der Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Sachverständiger (§ 429 Abs. 2 Z. 2) beizuziehen.

(5) Soweit der Zustand des Betroffenen eine Beteiligung an der Hauptverhandlung innerhalb angemessener Frist nicht gestattet oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen wäre, ist die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen. Hierüber entscheidet das Gericht nach Vernehmung der Sachverständigen und Durchführung der allenfalls sonst erforderlichen Erhebungen mit Beschluß. Der Beschluß kann auch schon vor der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden gefaßt werden und ist in diesem Fall durch das binnen vierzehn Tagen einzubringende Rechtsmittel der Beschwerde gesondert anfechtbar. Ein Beschluß, die Hauptverhandlung zur Gänze in Abwesenheit des Betroffenen durchzuführen, darf nur gefaßt werden, nachdem sich der Vorsitzende vom Zustand des Betroffenen überzeugt und mit ihm gesprochen hat. Wird von der Vernehmung des Betroffenen ganz oder teilweise abgesehen, wurde er aber in der Voruntersuchung vernommen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll zu verlesen.

(6) Ein Anschluß an das Verfahren wegen privatrechtlicher Ansprüche ist unzulässig.

§ 431. (1) Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so sind diesem der Antrag und sämtliche gerichtlichen Entscheidungen auf dieselbe Weise bekanntzumachen wie dem Betroffenen selbst. Der gesetzliche Vertreter ist auch von der Anordnung der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

(2) Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Betroffenen auch gegen dessen Willen Einspruch gegen den Antrag (§§ 208 bis 210) zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Betroffenen gewährt. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln läuft für den gesetzlichen Vertreter von dem Tage, an dem ihm die Entscheidung eröffnet wird.

(3) Hat der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter, ist dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen, kann er dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen oder ist er trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Betroffenen zu.

(4) Von der Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB sind die nach § 12 der Entmündigungsordnung und nach § 109 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gerichte zu verständigen.

§ 432. Im geschwornengerichtlichen Verfahren ist den Geschwornen eine Zusatzfrage zu stellen, ob der Betroffene zur Zeit der Tat zurechnungs-

unfähig war. Haben die Geschwornen diese Frage bejaht und etwaige andere Zusatzfragen (§ 313) verneint, so ist vom Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen über die Unterbringung zu entscheiden (§ 303).

§ 433. (1) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 281 (345) und 283 (346) zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung angefochten werden. Im Falle der Unterbringung stehen diese Rechtsmittel auch dem Betroffenen und seinen Angehörigen (§ 282) zu. Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen gelten die Bestimmungen des XX. Hauptstückes dem Sinne nach.

§ 434. (1) Erachtet das Gericht in einem Verfahren, das auf die Unterbringung einer Person in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gerichtet ist, daß der Betroffene wegen der Tat bestraft werden könnte, so hat es die Parteien hierüber zu hören. In der Hauptverhandlung ist über einen allfälligen Verbringungsantrag zu entscheiden. Das gleiche gilt, wenn das Gericht in einem Strafverfahren zur Auffassung gelangt, daß eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Betracht kommt. Wird das Verfahren vom Einzelrichter geführt, so hat dieser bei sonstiger Nichtigkeit (§ 468 Abs. 1 Z. 2) seine Nichtzuständigkeit auszusprechen (§ 261).

(2) Der Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher steht einer Anklageschrift gleich. Der Ankläger hat jedoch das Recht, den Antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung gegen eine Anklageschrift auszutauschen.

(3) Auf Grund der Anklageschrift kann eine Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB nur angeordnet werden, wenn in der Hauptverhandlung die Vorschriften des § 430 Abs. 3 und 4 und des § 431 Abs. 1 letzter Satz beobachtet worden sind. Erforderlichenfalls ist die Hauptverhandlung zu vertagen (§ 276).

II. Vom Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB.

§ 435. (1) Über die Anwendung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist in der Regel (§ 441) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

(3) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die vorbeugenden Maßnahmen seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11 oder 345 Abs. 1 Z. 13 angefochten werden.

§ 436. (1) Die Anordnung der Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2 und 23 StGB vorgesehenen Anstalten darf nur erfolgen, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

(2) Für diese Voruntersuchung gelten im Falle des § 21 Abs. 2 StGB die im § 429 Abs. 2 Z. 1 bis 3 erwähnten Besonderheiten.

§ 437. Beabsichtigt der Ankläger, einen Antrag auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 Abs. 2, 22 oder 23 StGB vorgesehenen Anstalten zu stellen, so hat er das in der Anklageschrift zu erklären. Das Gericht kann die Unterbringung jedoch auch ohne einen solchen Antrag anordnen.

§ 438. Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 180 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden, so ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist. Auf den Vollzug der Untersuchungshaft sind in diesem Fall die Bestimmungen über den Vollzug dieser vorbeugenden Maßnahmen dem Sinne nach anzuwenden.

§ 439. (1) Die Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Beschuldigten anwesend war.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen (§ 429 Abs. 2 Z. 2) angeordnet werden.

(3) Sieht das Gericht von der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher wegen der Höhe der ausgesprochenen Strafe ab (§ 22 Abs. 2 StGB), so hat es diesen Umstand in den Entscheidungsgründen auszusprechen.

§ 440. Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist in einem Verfahren, in dem hinreichende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB vorliegen, § 431 dem Sinne nach anzuwenden.

§ 441. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen für die selbständige Anordnung der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen gegeben seien (§ 65 Abs. 5 StGB), so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einer der in diesen Bestimmungen genannten Anstalten zu stellen. Für diesen Antrag gelten die Bestimmungen über die Anklageschrift dem Sinne nach.

(2) Die §§ 430 Abs. 1 und 2, 433, 436, 439 Abs. 1 und 2 sowie 440 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 442. Liegt einer der im § 180 Abs. 2 genannten Haftgründe vor, so ist die vorläufige Anhaltung des Betroffenen in einer der im § 441 Abs. 1 genannten Anstalten anzuordnen. § 429 Abs. 5 und 6 gilt dem Sinne nach.

III. Vom Verfahren beim Verfall und bei der Einziehung.

§ 443. (1) Über den Verfall und die Einziehung ist in der Regel (§§ 445, 446) im Strafurteil zu entscheiden.

(2) Die Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten oder des sonst vom Verfall oder von der Einziehung Betroffenen (§ 444) mit Berufung angefochten werden.

§ 444. (1) Personen, die ein Recht auf die vom Verfall oder von der Einziehung bedrohten Sachen haben oder ein solches Recht geltend machen, sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und im nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Einziehung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen werden das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt.

(2) Machen die im Abs. 1 erwähnten Personen ihr Recht erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Verfall oder die Einziehung geltend, so steht es ihnen frei, ihre Ansprüche auf den Gegenstand oder dessen Kaufpreis (§ 408) binnen 30 Jahren nach der Entscheidung gegen den Bund im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

§ 445. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des § 26 StGB gegeben seien, ohne daß in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten

Anstalten gerichteten Verfahren über die Einziehung entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen.

(2) Über diesen Antrag hat das Bezirksgericht des Tatortes, ist dieser aber nicht bekannt oder im Ausland gelegen, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand befindet, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Die Bestimmungen über die Hauptverhandlung im Verfahren vor den Bezirksgerichten sowie § 444 sind dem Sinne nach anzuwenden.

(3) Das Urteil kann in sinngemäßer Anwendung der §§ 463 bis 468 zugunsten und zum Nachteil des Betroffenen mit Berufung angefochten werden.

§ 446. Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren erst in der Hauptverhandlung, so kann die Entscheidung auch in einem Urteil ergehen, in dem der Beschuldigte freigesprochen oder der Antrag auf Anstaltsunterbringung abgewiesen wird.“

125. Die Überschrift des XXVI. Hauptstückes hat zu lauten:

„Vom Verfahren vor den Bezirksgerichten.“

126. Im § 447 treten an die Stelle der Wörter im Abs. 1 „bei Verbrechen und Vergehen“ die Wörter „vor den Gerichtshöfen erster Instanz“ und an die Stelle der Wörter im Abs. 2 „in Übertretungsfällen“ die Wörter „wegen der den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen“.

127. Der § 448 hat zu lauten:

„§ 448. (1) Die öffentliche Anklage obliegt Bediensteten der Staatsanwaltschaft, die nicht rechtskundig sein müssen (Bezirksanwälte). Diese Bediensteten sind dem Staatsanwalt beim Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt, unmittelbar untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und ihm allmonatlich einen Ausweis über die erledigten Strafsachen und über den Stand der noch anhängigen vorzulegen (§ 31).

(2) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes in dringenden Fällen eine zum Richteramt befähigte oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter bestellen.“

128. Im § 450 treten an die Stelle der Wörter „daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt“ die Wörter „daß der Gerichtshof erster Instanz oder das Geschworenengericht zuständig sei“.

129. Der § 451 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Überzeugt sich der Richter, daß die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er das Verfahren mit Beschluß einzustellen. Gegen diesen Beschluß steht dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 481) zu.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(3)“ und „(4)“.

130. Im § 452 haben in der Z. 3 die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Die Untersuchungshäftlinge sind in dem Gefängnis des Gerichtshofes erster Instanz anzuhalten. § 185 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.“

131. Der § 453 entfällt.

132. Im § 458 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Wird jedoch der Beschuldigte freigesprochen oder nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt oder wird die aus mehreren Punkten bestehende Anklage teils auf die eine, teils auf die andere Art erledigt und verzichten in allen diesen Fällen die Parteien auf alle Rechtsmittel oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 271) und die Ausfertigung des Urteiles durch einen vom Richter und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der zu enthalten hat:

1. die im § 270 Abs. 2 erwähnten Angaben mit Ausnahme der Entscheidungsgründe;

2. im Falle einer Verurteilung die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten;

3. im Falle einer Verurteilung zu einer in Tagessätzen bemessenen Geldstrafe die für die Bemessung des Tagessatzes maßgebenden Umstände (§ 19 Abs. 2 StGB) in Schlagworten;

4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

(3) Wenn ein Privatbeteiligter im Falle einer Verurteilung mit Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird (§ 366 Abs. 2), so sind überdies die vom Gericht als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung anzuführen.“

133. Im § 460 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird von einer Behörde oder von einem Sicherheitsorgan ein auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses ange-

zeigt, oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände aus, so kann der Richter die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 60 Tagessätzen zu verhängen findet.“

134. Dem § 465 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der öffentliche Ankläger kann stets auch gegen den Willen des Angeklagten zu dessen Gunsten die Berufung ergreifen.“

135. Der § 468 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten in der Z. 1 an die Stelle der Wörter „nicht zuständig“ die Wörter „örtlich unzuständig“; nach der Z. 1 wird die nachstehende neue Z. 2 eingefügt und die bisherigen Z. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen Z. 3 und 4:

„2. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig war, weil die Tat, über die es geurteilt hat, in die Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz oder des Geschwornengerichtes fällt;“

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung des Abs. 1 Z. 1 und 2 die Zitierung des Abs. 1 Z. 1 und 3.

136. Der § 475 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung der Z. 1 und 2 die Zitierung der Z. 1 und 3.

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird das Urteil des Bezirksgerichtes wegen des im § 468 Abs. 1 unter Z. 2 angeführten Nichtigkeitsgrundes aufgehoben, so ist die Sache nicht an das zuständige Gericht zu verweisen. Es obliegt vielmehr dem Ankläger, binnen vierzehn Tagen (§§ 27 und 46) die zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen.“

137. Im § 480 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die dem Obersten Gerichtshof im § 362 eingeräumte Befugnis steht ihm bei strafbaren Handlungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, nicht zu.“

138. Die Überschrift des XXVII. Hauptstückes hat zu lauten:

„Vom Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.“

139. Der § 483 hat zu lauten:

„§ 483. Das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wird durch einen schriftlichen Antrag des Anklägers auf Bestrafung des Beschuldigten eingeleitet.“

140. Im § 484 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwalt“ das Wort „Ankläger“.

141. Der § 485 hat zu lauten:

„§ 485. (1) Der Einzelrichter hat die Entscheidung der Ratskammer einzuholen, wenn er der Ansicht ist,

1. daß Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten bestehen,
2. daß das Gericht oder daß er nicht zuständig sei,
3. daß der Antrag an einem Formgebrechen leide,
4. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,
5. daß es an genügenden Gründen fehle, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten,
6. daß Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, oder daß die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben seien oder
7. daß der nach dem Gesetz zur Verfolgung erforderliche Antrag eines hiezu Berechtigten fehle.

(2) Über Haftbeschwerden hat die Ratskammer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 195 zu entscheiden.“

142. Der § 486 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird der Antrag wegen eines Formgebrechens vorläufig zurückgewiesen oder die Zuständigkeit des Einzelrichters verneint, so hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).“

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hält die Ratskammer einen der im § 485 Abs. 1 Z. 4 bis 7 angeführten Umstände für gegeben, so stellt sie das Verfahren ein.“

c) Im Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwälte“ das Wort „Ankläger“.

d) Der Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) An Beschlüsse der Ratskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz, mit denen die

Zuständigkeit des Gerichtes oder des Einzelrichters oder die Strafbarkeit, Strafwürdigkeit oder Verfolgbarkeit der Tat bejaht wird, ist das erkennende Gericht nicht gebunden.“

143. Im § 487 tritt an die Stelle des Wortes „Staatsanwaltes“ das Wort „Anklägers“.

144. Der § 488 hat zu lauten:

„§ 488. Für die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des XVII. und XVIII. Hauptstückes (§§ 220 bis 279) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung ist eine Ausfertigung des Strafantrages anzuschließen. Außer dem im § 221 vorgeschriebenen Inhalt hat die Vorladung des Beschuldigten auch die Aufforderung zu enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Auch ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen (§ 41), und über die Voraussetzungen der Begebung eines Verteidigers nach § 41 Abs. 2 zu belehren.

2. Die Bestimmungen der §§ 224 und 276 über die Vornahme von Erhebungen oder Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter sind nur anwendbar, wenn die Beweise nicht in der Hauptverhandlung aufgenommen werden können.

3. Wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auf Verlangen des Beschuldigten auszuschließen.

4. Der Einzelrichter hat die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden und des Gerichtshofes.

5. Statt der Anklageschrift ist der Antrag auf Bestrafung vorzulesen.

6. Erachtet sich der Einzelrichter für unzuständig, weil die dem Strafantrag zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine Zuständigkeit des Geschworen- oder Schöffengerichtes begründen, so spricht er mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Sobald dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger binnen vierzehn Tagen die zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Anträge zu stellen (§§ 27 und 46).

7. Der § 458 Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle einer Verurteilung die im § 260 Z. 1 genannten Angaben ganz oder

teilweise durch Verweisung auf den Strafantrag ersetzt werden können, wenn das Gericht den darin dargestellten wesentlichen Sachverhalt ohne Änderung als erwiesen angenommen hat oder die abweichenden Feststellungen mit wenigen Worten angegeben werden können; das gilt für den Fall eines Freispruchs dem Sinne nach.“

145. Der § 489 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen die vom Einzelrichter gefällten Urteile ist außer dem Einspruch nach § 427 nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig, über das der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet. Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2. Als Nichtigkeitsgründe nach § 468 Abs. 1 Z. 3 sind die im § 281 Abs. 1 Z. 2 bis 5 angeführten Umstände anzusehen.“

b) Der Abs. 3 entfällt und der Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

146. Im § 490 Abs. 2 entfallen die Wörter „im vereinfachten Verfahren“.

147. Im § 491 treten an die Stelle der Wörter „das vereinfachte Verfahren“ die Wörter „das Verfahren vor dem Einzelrichter“.

148. Die §§ 491 a und 491 b entfallen.

149. Das XXVIII. Hauptstück erhält die Bezeichnung „XXIX. Hauptstück“. Als neues XXVIII. Hauptstück werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„XXVIII. Hauptstück.

Vom Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen, Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.

I. Bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge.

§ 492. (1) Die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und einer Rechtsfolge ist in das Urteil aufzunehmen.

(2) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn der bedingten Nachsicht zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde zuzustellen, die kurz und in einfachen Worten den wesent-

lichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, aus denen die Nachsicht widerrufen werden kann.

§ 493. (1) Die bedingte Nachsicht oder deren Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Die Berufung hat nur, soweit es sich um die Vollstreckung der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder um den Eintritt der Rechtsfolge handelt, aufschiebende Wirkung.

(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über die bedingte Nachsicht seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach den §§ 281 Abs. 1 Z. 11, 345 Abs. 1 Z. 13 oder 468 Abs. 1 Z. 4 angefochten werden.

II. Erteilung von Weisungen und Bestellung eines Bewährungshelfers.

§ 494. Über die Erteilung von Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers entscheidet das Gericht mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

III. Widerruf einer bedingten Nachsicht.

§ 495. (1) Über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge entscheidet das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß.

(2) Die Beschlußfassung über einen Widerruf bei nachträglicher Verurteilung (§ 55 StGB) obliegt unter Gerichten gleicher Ordnung jenem, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde; unter Gerichten verschiedener Ordnung entscheidet jenes höherer Ordnung, dessen Urteil eine bedingte Nachsicht enthält und zuletzt rechtskräftig wurde.

(3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören und eine Strafregistrauskunft einzuholen. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn sich erweist, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht durchführbar ist.

§ 496. Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 177 Abs. 2) können den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist (§ 180 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3).

IV. Endgültige Nachsicht.

§ 497. (1) Der Ausspruch, daß die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluß des Vorsitzenden zu erfolgen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Ankläger zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 498. (1) Alle Beschlüsse, die sich auf die Erteilung von Weisungen, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Verlängerung der Probezeit, die gerichtliche Anordnung einer vorläufigen Verwahrung, den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder die endgültige Nachsicht beziehen, können mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden.

(2) Die Beschwerde steht zugunsten des Verurteilten diesem und allen anderen Personen zu, die zugunsten eines Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde erheben können, zum Nachteil des Verurteilten aber nur dem Ankläger. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses an den Rechtsmittelwerber, wenn er aber diesem nicht bekanntzumachen war, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung an den Verurteilten einzubringen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß sie gegen die Anordnung einer vorläufigen Verwahrung gerichtet ist.

(3) Die Beschwerde kann auch mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (§ 494). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dessen Ausführung sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.“

150. Die bisherigen §§ 492 bis 495 und 497 bis 500 erhalten die Bezeichnung „§§ 499 bis 506“. Der bisherige § 496 entfällt.

151. Der neue § 501 (§ 494 alt) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen einer Übertretung“ die Wörter „wegen eines mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens“.

b) An die Stelle der Abs. 3 und 4 tritt folgende Bestimmung:

„(3) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer im Abs. 2 bezeichneten Tat absehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 StGB vorgehen würde.“

152. Der neue § 502 (§ 495 alt) wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auch militärische Kommanden sowie jene Soldaten, die dem für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort oder in der Unterkunft verantwortlichen Kommandanten (Ortskommandanten oder Unterkunftscommandanten) zum Zwecke der Besorgung dieser Aufgaben unterstellt sind, und, soweit sie nicht schon zu diesem Personenkreis zählen, Wachen können die vorläufige Verwahrung (§ 177) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen,

1. wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder

2. wenn der Verdächtige Soldat ist, einer der im § 175 Abs. 1 Z. 2 bis 4 angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.“

b) Die Abs. 2 und 3 entfallen und der Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel II

Wird in Bundesgesetzen auf strafverfahrensrechtliche Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch dieses Bundesgesetz haben auf bereits anhängige Strafverfahren keinen Einfluß. Ist jedoch nach dem neuen Recht ein Gericht höherer Ordnung zuständig und hat noch keine Hauptverhandlung stattgefunden, so ist das Verfahren dem nunmehr zuständigen Gericht abzutreten.

2. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richten sich bei Verurteilungen, die nach dem bisherigen Recht erfolgt sind, nach § 356 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung.

3. Bis einschließlich 31. Dezember 1979 können die Aufgaben der öffentlichen Anklage vor den Bezirksgerichten noch den Organen überlassen bleiben oder überlassen werden, die nach § 448 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung zu bestellen sind.

4. Hat der Einzelrichter das bisherige Recht anzuwenden, so darf er bei sonstiger Nichtigkeit (§ 281 Abs. 1 Z. 11 StPO) keine strengere Strafe verhängen als eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder eine Geldstrafe. Hält er eine strengere Strafe für angemessen, so hat er im Sinne des § 488 Z. 8 StPO in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung vorzugehen.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

a) der §§ 149 a, 149 b und 414 a StPO das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr,

b) des § 429 Abs. 4 StPO das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu pflegen.

Kirchschläger

Kreisky Broda Rösch Lanc Leodolter

424. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Strafvollzugsgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Strafvollzugsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 480/1971 und Nr. 31/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ die Wörter „und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen“ angefügt.

2. Der § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z. 3 wird folgende Ziffer eingefügt:

„4. Untergebracht: jede Person, an der eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird;“

b) Die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung „5“; in ihr entfallen die Wörter „,die alle auf Kerkerstrafen oder alle auf Arreststrafen lauten,“

3. Im § 2 werden nach dem Wort „Jugendstrafvollzug“ die Wörter „und für den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Jugendlichen“ eingefügt.

4. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er das versuchen werde, oder wenn seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.“

5. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 tritt in der Z. 1 lit. b an die Stelle des Wortes „oder“ ein Strichpunkt; nach der Z. 2 tritt an die Stelle des Punktes das Wort „, oder“ und wird folgende Ziffer angefügt:

„3. die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.“;

im letzten Satz werden nach den Wörtern „Z. 1 lit. a“ die Wörter „oder 3“ eingefügt.

b) Der Abs. 5 entfällt.

6. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz des Abs. 1 entfällt nach dem Wort „gefährlich“ der Beistrich und werden folgende Wörter eingefügt: „und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden,“.

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949)“ der Klammerausdruck „(§ 51 des Strafgesetzbuches)“.

7. Der § 9 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

§ 9. (1) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefängnis eines Gerichtshofes einzuleiten.

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind in den Gefängnissen der Gerichtshöfe oder in Strafvollzugsanstalten, Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht

übersteigt, ausschließlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen. Sind Strafen in einer Strafvollzugsanstalt zu vollziehen, die für die Einleitung des Strafvollzuges nicht eingerichtet ist, so ist der Strafvollzug im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn es dem Verurteilten im Hinblick auf die Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (Abs. 3) und der Strafvollzugsanstalt offenbar nicht zumutbar ist, die Strafe in der Strafvollzugsanstalt anzutreten.

(3) Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten oder durchzuführen, so ist örtlich zuständig das Gefangenenhaus desjenigen Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen inländischen Wohnsitz, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Verurteilten, in Ermangelung eines solchen Aufenthaltes im Inland aber jeder andere Aufenthalt des Verurteilten im Inland maßgebend. Ist der Verurteilte in gerichtlicher Haft, so ist an Stelle des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Aufenthaltes der Ort der Haft maßgebend.

(4) Besteht für einen Verurteilten kein nach Abs. 3 örtlich zuständiges Gefangenenhaus, so ist der Sitz des Gerichtes maßgebend, das in erster Instanz erkannt hat.

(5) Das Bundesministerium für Justiz hat durch Verordnung die Sprengel der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenützt werden können.“

8. Der § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dürfen nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist.“

9. Im § 11 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

10. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 bis 9 und 11 einem Einzelrichter zu. In den Fällen des Abs. 2 Z. 10 und 12 steht sie einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, einem Einzelrichter.“

b) Im Abs. 2 hat die Z. 10 zu lauten:

„10. darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (§ 145 Abs. 2);“

c) Im Abs. 2 tritt nach der Z. 11 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Ziffer angefügt:

„12. über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 46, 48 bis 53 und 56 des Strafgesetzbuches).“

11. Im § 18 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen Beamten im Sinn des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.“

12. Im § 22 Abs. 2 entfallen die Wörter „außer den im Strafurteil angeordneten Verschärfungen“.

13. Der § 23 entfällt.

14. Der § 28 hat zu lauten:

„Sprechen

§ 28. (1) Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen, von denen sie getrennt angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hiezu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.“

15. Im § 32 hat der Abs. 5 zu lauten:

„(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Fünffachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.“

16. Der bisherige Wortlaut des § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. Strafgefangene, die an solchen Lehrgängen teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1 Buchst. c) zu erhalten.“

17. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.“

18. Nach § 68 wird folgender Paragraph eingefügt:

„Entwöhnungsbehandlung eines Strafgefangenen

§ 68 a. (1) Ein Strafgefangener ist einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen,

a) wenn nach der Erklärung des Anstaltsarztes der Strafgefangene dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist und die Behandlung im Hinblick auf die Dauer der Strafzeit zweckmäßig ist oder

b) wenn die Strafzeit mehr als zwei Jahre beträgt und nur aus diesem Grund von einer Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 des Strafgesetzbuches) abgesehen worden ist.

(2) Von der Einleitung oder Fortsetzung einer Entwöhnungsbehandlung ist abzusehen, wenn der Versuch einer solchen Behandlung von vornherein aussichtslos erscheint oder ihre Fortsetzung keinen Erfolg verspricht.“

19. Im § 69 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „als schwere körperliche Beschädigung (§ 152 des Strafgesetzes)“ die Wörter „als schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)“.

20. Im § 72 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „seiner volljährigen Angehörigen (§ 216 des Strafgesetzes)“ die Wörter „seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches)“.

21. Der § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefangenen die Überwachung beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind.“

b) Der Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“.

22. Im § 89 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Anstaltsbriefbogen“ jeweils das Wort „Briefbogen“.

23. Der § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

„(1) Der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen ist insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen zurückzuhalten. Außerdem sind die von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben vor ihrer Absendung und die für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Anstaltsleiter oder einem von ihm besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß der Brief nach Abs. 2 zurückzuhalten sein werde.“

b) Im Abs. 1 entfällt der bisherige dritte Satz.

c) Im Abs. 2 entfallen im ersten Satz die Worte „unbeschadet des § 87 Abs. 3 zweiter Satz“.

24. Im § 103 Abs. 2 wird nach der Z. 1 folgende Ziffer eingefügt:

„1 a. die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhaft-raum;“

25. Im § 104 Abs. 1 haben die Z. 1 und 2 zu lauten:

„1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches);

2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffes auf einen Beamten (§§ 269, 270 des Strafgesetzbuches);“

26. Der § 105 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 6 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches) zur Verteidigung eines Menschen;“

b) Im Abs. 7 treten an die Stelle der Wörter „außer dem Fall gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes)“ die Wörter „außer dem Fall der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches)“.

27. Im § 107 Abs. 3 treten an die Stelle der Wörter „gerichtlich strafbaren Übertretung“ jeweils die Wörter „in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung“.

28. Der § 112 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Briefverkehr darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.“

29. Im § 118 Abs. 3 treten an die Stelle der Wörter „gerichtlich strafbaren Übertretung“ die Wörter „in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung“.

30. Der § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Anordnung, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“; an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ treten die Wörter „ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe“.

31. Im § 128 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen selbstverschuldeter voller Berauschung (§ 523 des Strafgesetzes)“ jeweils die Wörter „wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 des Strafgesetzbuches)“.

32. Der bisherige dritte Abschnitt des dritten Teiles (§ 130) entfällt.

33. Die Bezeichnung und Überschrift des Abschnittes vor dem § 131 haben zu lauten:

„Dritter Abschnitt
VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN,
DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBER-
STEIGT“

34. Im § 131 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

35. Im § 136 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ das Wort „Freiheitsstrafen“.

36. Der § 144 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Verlängerung der Besuchsdauer bis auf eine Stunde;

2. Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß die Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;

3. Freigang (§ 126 Abs. 3).“

37. Der § 145 hat zu lauten:

„Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1. Ist gegen einen Strafgefangenen, an dem eine lebenslange Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, nach Beginn des Strafvollzuges auf eine weitere Freiheitsstrafe erkannt worden, so darf der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung nicht vor dem Zeitpunkt angenommen werden, in dem auch die zeitlichen Voraussetzungen für

eine bedingte Entlassung aus der weiteren Freiheitsstrafe vorliegen, wobei in diesem Fall der Berechnung die seit dem Eintritt der Rechtskraft des weiteren Strafurteils in Strafhaft verbrachte Zeit zugrunde zu legen ist.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (Abs. 2), steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 10).“

38. Nach dem § 150 werden folgende Unterabschnitte eingefügt:

„Sechster Unterabschnitt

Vollzug an Strafgefangenen, deren Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet ist

§ 151. (1) Auf die Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist im Strafvollzug im allgemeinen und bei der Arbeitszuweisung (§ 47), bei Ausführungen und Überstellungen (§ 98) sowie bei der Unterbringung (§§ 124, 125) besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Solange nicht entschieden ist, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), sind die §§ 144 bis 150 nicht anzuwenden, es sei denn, der Strafgefangene wird voraussichtlich bedingt entlassen (§ 145 Abs. 2 und 3).

(3) Wird der Strafgefangene nicht vorzeitig entlassen, so hat das Gericht die Prüfung, ob die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), spätestens drei Monate vor dem Ende der Strafzeit vorzunehmen. Wird der Strafgefangene bedingt entlassen, so ist zugleich auszusprechen, daß die Unterbringung nicht mehr notwendig ist (§§ 24 Abs. 2 und 47 Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

(4) Ist der Verurteilte aus der Strafhaft in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu überstellen, so ist die Überstellung so zeitig vorzunehmen, daß sich der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem die Strafzeit endet, schon in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter befindet. Zu diesem Zweck kann die Überstellung bis zu zwei Wochen vor dem Ende der Strafzeit eingeleitet werden. Die im Strafvollzug als Eigengeld, Hausgeld oder Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge sind dem Verurteilten mit dem Tag der Überstellung im Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gutzuschreiben. Soweit Ordnungsstrafen im Zeitpunkt der Überstellung noch nicht oder noch nicht zur Gänze vollzogen sind, ist ihr Vollzug unbeschadet des § 116 Abs. 6 in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter durchzuführen.

Siebenter Unterabschnitt

Vorbereitung einer bedingten Entlassung

§ 152. (1) Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung (§ 46 des Strafgesetzbuches) hat das Gericht (§ 16 Abs. 2 Z. 12) stets in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen. Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist er vom Gericht zu hören.

(2) Ist die Unterbringung des Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet, so ist vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

39. Die bisherigen §§ 151 bis 154 erhalten die Bezeichnung „§ 153“ bis „§ 156“; Bezeichnung und Überschrift des Abschnittes vor dem neuen § 153 haben zu lauten:

„Vierter Abschnitt

VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT“

40. Der neue § 153 hat zu lauten:

„Allgemeine Vorschrift

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 148 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.“

41. Im neuen § 154 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche. Im übrigen sind die Strafgefangenen wie Strafgefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.“

42. Der neue § 155 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen.

b) An die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ tritt jeweils das Wort „Freiheitsstrafen“.

43. Im neuen § 156 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ jeweils das Wort „Freiheitsstrafen“.

44. Der bisherige sechste Abschnitt des dritten Teiles (§§ 155 und 156) entfällt.

45. Nach dem neuen § 156 werden folgende Teile eingefügt:

„VIERTER TEIL

Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

Erster Abschnitt

ANORDNUNG DES VOLLZUGES DER MIT FREIHEITSENTZIEHUNG VERBUNDENEN VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

§ 157. (1) Für die Anordnung des Vollzuges der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen gelten die §§ 3 bis 5 und 7 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ist der Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme drei Jahre, nachdem die Maßnahme vollstreckbar geworden ist, noch nicht eingeleitet worden, so darf die Maßnahme nur vollzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, noch besteht. Die Entscheidung, daß die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, steht einer bedingten Entlassung aus der betreffenden Maßnahme gleich.

(3) Für die Entscheidung nach Abs. 2 gilt § 7 dem Sinne nach.

Zweiter Abschnitt

EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN DES VOLLZUGES DER MIT FREIHEITSENTZIEHUNG VERBUNDENEN VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 158. (1) Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen Vollzugsanstalten nicht sachgemäß behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter dem Sinne nach.

Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

§ 159. (1) Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In den Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an entwöhnungsbedürftigen Strafgefangenen (§ 68 a) durchgeführt werden.

Anstalten für gefährliche Rückfallstäter

§ 160. (1) Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) Soweit Anstalten zur Unterbringung gefährlicher weiblicher Rückfallstäter nicht bestehen, darf die Unterbringung gefährlicher weiblicher Rückfallstäter in besonderen Abteilungen der Frauenstrafvollzugsanstalten vollzogen werden.

Bestimmung der Zuständigkeit

§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu; § 10 Abs. 1 gilt dem Sinne nach. Ebenso stehen die Entscheidungen über die Durchführung des Vollzuges in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in den Fällen der §§ 158 Abs. 2 und 159 Abs. 2 dem Bundesministerium für Justiz zu.

Vollzugsgericht

§ 162. (1) Vollzugsgericht (§ 16) ist auch der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird. § 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz gilt dem Sinne nach.

(2) Das Vollzugsgericht nach Abs. 1, in den Fällen des § 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aber das Vollzugsgericht nach § 16, entscheidet auch:

1. über die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches);

2. über die unbedingte Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wenn eine Fortsetzung oder Ergänzung der Entwöhnungsbehandlung keinen Erfolg verspricht (§ 47 des Strafgesetzbuches);

3. über die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47 bis 52, 54 und 56 des Strafgesetzbuches).

Ergänzende Bestimmungen

§ 163. Die §§ 11 bis 15 und 17 bis 19 gelten dem Sinne nach.

Dritter Abschnitt

UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT FÜR GEISTIG ABNORME RECHTSBRECHER

Zwecke der Unterbringung

§ 164. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Unterbrachten davon abhalten, unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand der Unterbrachten soweit bessern, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Unterbrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebens Einstellung verhelfen.

(2) Soweit die Zeit der Anhaltung auf die zugleich mit ihrer Anordnung ausgesprochene Strafe anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

§ 165. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Unterbrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 20 bis 129

den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, dürfen dabei nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der vorgenannten Zwecke unerlässlich ist. Die Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 119 bis 122 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, sowie die Menschenwürde der Unterbrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, daß ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Unterbrachten und nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte zurückzuführen ist, sind jedoch ohne förmliches Verfahren zurückzulegen.

2. Die Z. 1 gilt dem Sinne nach auch für allgemein oder im Einzelfall getroffene Anordnungen hinsichtlich der Pflichten der Unterbrachten sowie hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber Unterbrachten, die Handlungen begangen haben, die bei einem Strafgefangenen als Ordnungswidrigkeiten anzusehen wären; solche Maßnahmen dürfen außerdem den Unterbrachten in ihrer Gesamtauswirkung keiner ungünstigeren Behandlung unterwerfen, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre.

(2) Soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt, gelten auch für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches die Bestimmungen des § 166.

Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Den Unterbrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

2. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Unterbrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

3. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

(2) Die Unterbrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z. 1 und 2 anzuordnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 167. (1) Soweit die §§ 164 bis 166 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

(2) Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung ist auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vierter Abschnitt**UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT
FÜR ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGE
RECHTSBRECHER****Zwecke der Unterbringung**

§ 168. (1) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher soll die Untergebrachten je nach ihrem Zustand vom Mißbrauch berauschender Mittel oder Suchtmittel entwöhnen, den Untergebrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

(2) Soweit die Zeit der Anhaltung auf die zugleich mit ihrer Anordnung ausgesprochene Strafe anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

Besondere Bestimmungen

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Den Untergebrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

2. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

3. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 168) einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen und entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.

4. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

5. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug drei Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 170. Soweit die §§ 168 und 169 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 144 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

Fünfter Abschnitt**UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT
FÜR GEFAHRLICHE RÜCKFALLSTÄTER****Zwecke der Unterbringung**

§ 171. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter soll die Untergebrachten davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen, und ihnen zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.

Besitz von Gegenständen

§ 172. Den Untergebrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 173. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Untergebrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

Zulage zur Arbeitsvergütung

§ 174. Ein Untergebrachter, der sich gut führt, hat nach Ablauf einer Vollzugszeit von zwei Jahren mit Beginn des nächsten auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates für jeden Arbeitstag eine Zulage in der Höhe von einem Viertel, nach Ablauf von zwei weiteren Jahren aber in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung zu erhalten.

Besuchsempfang

§ 175. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

**Entziehung oder Beschränkung der Zulage zur
Arbeitsvergütung**

§ 176. (1) Als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit ist auch die Entziehung oder Beschränkung

des Rechtes auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung (§ 174) zulässig.

(2) Das Recht auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung darf höchstens für die Dauer von acht Wochen entzogen oder in der Weise beschränkt werden, daß der Untergebrachte an Stelle der Zulage in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung nur eine Zulage in der Höhe eines Viertels der Arbeitsvergütung erhält.

(3) § 116 Abs. 5 gilt auch für diese Ordnungsstrafe.

Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 177. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug sechs Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 178. Soweit die §§ 171 bis 177 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 98, 100 bis 129, 131 bis 135, 144 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

FÜNFTER TEIL

Verfahren nach bedingter Entlassung

Zuständiges Gericht

§ 179. Werden einem Verurteilten im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung Weisungen erteilt oder ein Bewährungshelfer bestellt und nimmt der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, der nicht im selben Bundesland liegt wie das Vollzugsgericht, so geht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen die weitere Zuständigkeit auf diesen Gerichtshof über.

Verfahren

§ 180. (1) Für das Verfahren nach einer bedingten Entlassung gilt § 17 dem Sinne nach.

(2) Vor der Entscheidung über den Widerruf der bedingten Entlassung hat das Gericht stets in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und womöglich den Entlassenen, wenn ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, auch diesen zu hören. Vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, ist der Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem ist vor dieser Entscheidung eine Strafregisterauskunft einzuholen und, wenn ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, auch dieser zu hören.

(3) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 177 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960) können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf der bedingten Entlassung vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Verwahrung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Davon, daß eine bedingte Entlassung endgültig geworden ist, ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.“

46. In der Bezeichnung des Teiles vor dem bisherigen § 157 tritt an die Stelle des Wortes „VIERTER“ das Wort „SECHSTER“.

47. Der bisherige § 157 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 181“.

b) In Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Die Änderungen und Ergänzungen dieses Bundesgesetzes durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz treten mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft. Vorbereitungen zur Errichtung und zum Betrieb besonderer Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher können jedoch schon mit der Kundmachung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes getroffen werden.“

48. Der bisherige § 158 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 182“.

b) An die Stelle des bisherigen Buchstaben a treten folgende Bestimmungen:

„a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c erhalten die Bezeichnungen „c“ und „d“.

Artikel II**Vollzug der auf Kerker oder Arrest lautenden Strafurteile**

1. Strafurteile, die auf schweren Kerker, Kerker, strengen Arrest oder Arrest im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, lauten, sind so zu vollziehen, als ob sie auf Freiheitsstrafe im Sinne des Strafgesetzbuches lauteten.

2. Verschärfungen einer Kerker- oder Arreststrafe im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, sind nicht mehr zu vollziehen.

Artikel III**Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher**

(1) 1. Bis zur Aufnahme des Betriebes der erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, unbeschadet des Abs. 4 jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1984, sind zu vollziehen:

- a) Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in öffentlichen Krankenanstalten für Geistes Kranke und
- b) Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Sonderanstalten nach § 8 Abs. 3 Z. 4 des Strafvollzugsgesetzes oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen.

(2) Werden Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 des Strafvollzugsgesetzes zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

(3) Ein nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a in eine öffentliche Krankenanstalt Eingewiesener kann, wenn es sein Zustand gestattet, in eine Sonderanstalt nach § 8 Abs. 3 Z. 4 StVG und ein nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe b in eine solche Anstalt Eingewiesener, wenn es sein Zustand erfordert, in eine für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in Betracht kommende Anstalt überstellt werden. Für die Entscheidung über die Überstellung gilt § 161 StVG dem Sinne nach.

(4) Die nach Abs. 1 Z. 1 Buchst. a in öffentliche Krankenanstalten für Geistes Kranke Eingewiesenen sind nach Maßgabe der Aufnahme des Betriebes in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, spätestens jedoch bis zu dem im Abs. 1 Z. 1 genannten Zeitpunkt, dorthin zu überstellen. Von der Überstellung ist abzusehen, wenn der Eingewiesene voraussichtlich binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Überstellung möglich wäre, zu entlassen sein wird.

Artikel IV**Anhaltung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher**

Solange die erforderlichen Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 159 StVG) noch nicht errichtet sind oder Personen, auf deren Unterbringung das Gericht erkannt hat, noch nicht aufnehmen können, ist die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher in besonderen Abteilungen von Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen. Werden Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 StVG zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

Artikel V**Vollzug der auf Unterbringung in einem Arbeitshaus lautenden Strafurteile**

1. Die Unterbringung eines Rechtsbrechers in einem Arbeitshaus ist nach dem 31. Dezember 1974 als Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 des Strafgesetzbuches) zu vollziehen, wenn die Unterbringung nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, angeordnet worden ist und festgestellt wird, daß zugleich mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 auch die Voraussetzungen nach § 23 des Strafgesetzbuches vorgelegen sind. Diese Feststellung muß bei einem Rechtsbrecher, an dem am 31. Dezember 1974 die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder die dieser Unterbringung vorangehende Freiheitsstrafe vollzogen wird, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen sein, sonst spätestens bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung in einem Arbeitshaus zu vollziehen wäre. Über die Feststellung hat, solange an dem Rechtsbrecher die Freiheitsstrafe oder Unterbringung im Arbeitshaus vollzogen wird, das Vollzugsgericht (§§ 16, 162 StVG), sonst das erkennende Gericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers zu entscheiden.

2. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach Z. 1 darf zusammen mit der vorangehenden Unterbringung in einem Arbeitshaus nicht länger als fünf Jahre dauern.

3. Soweit die Unterbringung eines Rechtsbrechers in einem Arbeitshaus nicht nach Z. 1 als Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu vollziehen ist, darf sie nach dem 31. Dezember 1974 nicht mehr vollzogen werden. Ebenso darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

nach den §§ 2 und 4 des Arbeitshausgesetzes 1951 für eine Probezeit aufgeschoben oder der Unterbrachte in diesem Zeitpunkt auf Probe entlassen ist.

Artikel VI

Inkrafttreten

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. V Z. 1 mit 1. Jänner 1975 in Kraft.
2. Art. V Z. 1 tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

Artikel VII

Vollziehung

1. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, soweit sich aus Art. I Z. 48 Buchstabe b und aus der folgenden Z. 2 nichts anderes ergibt.
2. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung des Art. III das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu pflegen.

Kirchschläger

Kreisky Broda Häuser Leodolter

425. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1961 an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBl. Nr. 278, in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1973 und des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl. Nr. 569/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 und die Überschrift vor dem § 2 haben zu lauten:

„Allgemeine Bestimmungen.“

§ 2. (1) Begeht ein Unmündiger oder Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung und war zumindest eine der Ursachen hierfür seine mangelhafte Erziehung, so sind, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen und den Umständen angemessenen Verfügungen zu

treffen, insbesondere nach den §§ 171, 177, 178, 178 a, 217 oder 254 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach den §§ 26, 28, 29 oder 31 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(2) Die Verfügungen nach Abs. 1 sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes als voraussichtlich unmöglich erweist. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers erlöschen alle noch aufrechten derartigen Verfügungen. Im übrigen kann die Entscheidung über diese Verfügungen auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel jederzeit geändert werden.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§ 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) ist neben der Verhängung einer einen Monat übersteigenden Freiheitsstrafe nur zulässig, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird (§§ 43 und 44 des Strafgesetzbuches).“

3. Der § 4 und seine Überschrift entfallen.

4. Der § 5 entfällt.

5. Der § 6 entfällt.

6. Der § 7 und seine Überschrift entfallen.

7. Der § 8 und seine Überschrift entfallen.

8. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Für die Ahndung anderer Jugendstraftaten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt, wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren. Das Höchstmaß und das Mindestmaß aller in den Strafgesetzen sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt.

2. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 des Strafgesetzbuches und bei Anwendung der §§ 21, 37, 42 und 57 des Strafgesetzbuches ist nicht von den durch die Z. 1 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Der § 41 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gilt nicht für Jugendstraftaten.

3. Bei der Entscheidung, ob eine bedingte Strafnachsicht zu gewähren ist (§ 43 des Straf-

gesetzbuches), muß weder auf die Strafdrohung noch auf das Ausmaß der zu verhängenden Freiheitsstrafe Bedacht genommen werden.

4. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.“

9. Im § 12 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung eines Rechtsbrechers wegen einer Jugendstraftat absehen, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 42 des Strafgesetzbuches vorgehen oder dem Rechtsbrecher bloß eine Ermahnung (Abs. 2) erteilen würde. Sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, so hat er die Anzeige dem Vormundschaftsgericht zu übermitteln. Dieses hat unabhängig davon, ob es Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes trifft oder nicht, den Minderjährigen über das Unrecht solcher Taten und deren mögliche Folgen zu belehren.“

10. Im § 13 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Ausspruch und die Vollstreckung der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe sind für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorläufig aufzuschieben, wenn anzunehmen ist, daß der Schuldpruch allein oder in Verbindung mit den im § 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Verfügungen, der Erteilung von Weisungen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht des Ausspruchs und der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteiles.“

11. Der § 14 und seine Überschrift entfallen.

12. Der § 15 und seine Überschrift entfallen.

13. Im § 16 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten: „Das Mindest- und das Höchstmaß dürfen den durch die Bestimmungen über die außerordentliche Strafmilderung erweiterten gesetzlichen Strafrahmen (§ 11 Z. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes) nicht überschreiten.“

14. Der § 17 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe.“

§ 17. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, sind einem Rechtsbrecher Weisungen (§ 51 des Straf-

gesetzbuches) auch zu erteilen und ist ihm ein Bewährungshelfer auch zu bestellen (§ 52 des Strafgesetzbuches),

1. wenn er nach § 13 dieses Bundesgesetzes bedingt verurteilt wird oder

2. wenn die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 55 dieses Bundesgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.“

15. Die §§ 18 bis 20 und ihre Überschriften entfallen.

16. Im § 21 Abs. 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich und es wird folgende Bestimmung angefügt:

„im Vorverfahren entscheidet jedoch der Untersuchungsrichter.“

17. Im § 22 entfällt im Abs. 1 die lit. c und tritt an die Stelle der Abs. 2 und 3 nachstehende Bestimmung:

„(2) Das Verfahren richtet sich in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 nach den für die Gerichtshöfe erster Instanz, in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 nach den für die Bezirksgerichte und, soweit das Verfahren den Geschwornengerichten zusteht, nach den für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

18. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24. Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten wird auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene wegen der §§ 198 und 199 des Strafgesetzbuches übertragen, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Unmündige oder Jugendliche verletzt oder gefährdet worden sind.“

19. Im § 26 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „den getroffenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen“ die Wörter „den nach § 2 dieses Bundesgesetzes getroffenen Verfügungen“.

20. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können die Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Rechtsbrechers getroffen werden.

(2) Diese Verfügungen sind vom Vormundschaftsgerichte im Verfahren außer Streitsachen zu treffen, wenn und solange aber gegen den Rechtsbrecher ein Strafverfahren geführt wird, oder, im Falle eines Strafurteiles, die Strafe nicht vollzogen oder nachgelassen ist, vom Strafgerichte.“

21. Der § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Z. 1 hat zu lauten:

„1. Dringend gebotene Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes können auch schon vor Fällung des Urteiles erster Instanz getroffen werden. Anlässlich der Urteilsfällung hat das Gericht durch Beschluß auszusprechen, ob die getroffene vorläufige Verfügung bestätigt, geändert, aufgehoben oder durch andere Maßnahmen ersetzt oder ergänzt wird.“

b) Die Z. 2 hat zu lauten:

„2. Das Gericht entscheidet über derartige Verfügungen mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden, im Vorverfahren jedoch dem Untersuchungsrichter.“

c) Die Z. 6 hat zu lauten:

„6. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erziehungsmaßnahme kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangen ist (Z. 2). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn das Rechtsmittel, mit dem sie verbunden ist, rechtzeitig eingebracht wurde. Wird die Beschwerde mit einem anderen Rechtsmittel verbunden oder wird sonst gegen das zugleich mit dem angefochtenen Beschluß ergangene Urteil Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung erhoben, so entscheidet der für deren Erledigung zuständige Gerichtshof auch über die Beschwerde.“

22. Der § 29 und seine Überschrift entfallen.

23. Der § 31 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Sachliche Zuständigkeit.“

§ 31. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem Geschworenengericht die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der im § 14 Abs. 1 Z. 1 bis 10 der Strafprozeßordnung 1960 angeführten strafbaren Handlungen oder wenn gemäß § 11 Z. 1 dieses Bundesgesetzes auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann; im übrigen entscheidet beim Gerichtshof erster Instanz das Schöffengericht. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof erster Instanz ist die Herabsetzung der Strafdrohungen nach § 11 Z. 1 dieses Bundesgesetzes unbeachtlich.

(2) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheidet das Schöffengericht auch über alle nicht bloß die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte; in Jugendstrafsachen auch über Beschwerden gegen solche Beschlüsse der Bezirksgerichte, die eine Erziehungs-

maßnahme anordnen oder ablehnen, oder mit denen über die Erteilung von Weisungen oder die Bestellung eines Bewährungshelfers entschieden wird.

(3) In Jugendstrafsachen und in Jugendschutzsachen entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz über alle nicht bloß die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche betreffenden Berufungen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der im Abs. 2 bezeichneten Art der Gerichtshöfe erster Instanz, durch einen Senat von zwei Richtern und zwei Schöffen. Den Vorsitz führt ein Richter.

(4) Die Schöffen üben auch außerhalb der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang aus, doch können sie im Rechtsmittelverfahren nicht zu Berichterstattem bestellt werden.“

24. Im § 36 entfällt der Abs. 3.

25. Im § 37 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) In Jugendstrafsachen ist die Verwahrung und die Untersuchungshaft (§§ 175 Abs. 1 und 2 sowie 180 Abs. 1, 2 und 7 der Strafprozeßordnung 1960) über den Beschuldigten (Angeklagten) nur zu verhängen oder aufrechtzuerhalten, wenn ihr Zweck nicht durch Maßnahmen nach § 28 Z. 1 dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch Unterbringung in einer vertrauenswürdigen Familie, oder durch Bestellung eines Bewährungshelfers (§ 21 dieses Bundesgesetzes; § 50 des Strafgesetzbuches) erreicht werden kann oder bereits erreicht ist.“

26. Der § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Einem jugendlichen Beschuldigten (Angeklagten) muß, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, von Amts wegen ein Verteidiger, wenn aber die Verpflichtung zur Zahlung der Verteidigungskosten sein Fortkommen erschweren würde oder die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960 vorliegen, nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen für das ganze Verfahren;

2. im bezirksgerichtlichen Verfahren: zur Wahrung der Rechte des jugendlichen bei Verhängung der Haft, für die Hauptverhandlung und das sich anschließende Rechtsmittelverfahren, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder sonst dem jugendlichen im Verfahren nicht beistehen kann oder wenn es wegen der geringen geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Zur Verteidigung im bezirksgerichtlichen Verfahren können, wenn die Beigebung eines in die Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers nicht tunlich und die Bestellung eines Verteidigers nach § 42 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960 nicht möglich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.“

b) Der Abs. 4 entfällt.

27. Der § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anklageschrift und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt oder aufgehoben, eine in seine persönliche Freiheit eingreifende Verfügung nach § 2 dieses Bundesgesetzes angeordnet oder aufgehoben wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter, wenn sein Aufenthalt bekannt und dieser im Inland gelegen ist, bekanntzumachen. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter auch von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.“

b) Nach dem Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Ist dem Gericht bekannt, daß die Pflege und Erziehung des jugendlichen Beschuldigten vom Vormundschaftsgerichte einer anderen Person als dem gesetzlichen Vertreter übertragen ist, so sind die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Rechte auch dieser Person einzuräumen.“

c) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und hat zu lauten:

„(5) Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des jugendlichen verdächtig oder überwiesen oder kann er dem Jugendlichen aus anderen Gründen im Strafverfahren nicht beistehen oder ist er trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so stehen die Rechte des gesetzlichen Vertreters dem Verteidiger des Jugendlichen zu.“

28. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der Einholung einer Auskunft der Schule kann abgesehen werden, wenn die Tat kein Verbrechen ist und nach den durchgeführten Erhebungen und nach der Art der Tat anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 genannten Umstände keine für die Beurteilung der Tat oder des Rechtsbrechers wesentlichen Besonderheiten aufweisen.“

29. Im § 43 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Begehren“ das Wort „Verlangen“.

30. Die §§ 44 a und 45 erhalten die Bezeichnung §§ 45 und 46; der bisherige § 46 entfällt.

31. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Klammerzitates „(§ 18 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes)“ tritt das Klammerzitat „(§ 51 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)“.

b) Der letzte Satz hat zu lauten:
„Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu.“

32. Die Überschrift vor dem neuen § 46 hat zu lauten:

„Besondere Vorschriften zu den §§ 12, 13 und 16 dieses Bundesgesetzes.“

33. Im neuen § 46 Abs. 1 hat der zweite Halbsatz des letzten Satzes zu lauten:

„doch steht gegen den Ausspruch, daß dem Rechtsbrecher eine Ermahnung erteilt wird, nur dem Staatsanwalt die Berufung zu.“

34. Der § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Die Anordnung, daß die Strafe innerhalb eines Mindest- und Höchstmaßes so lange zu dauern hat, bis die Strafzwecke erreicht sind (§ 16 dieses Bundesgesetzes), kann, soweit nicht der in den §§ 281 Abs. 1 Z. 11 oder 345 Abs. 1 Z. 13 der Strafprozeßordnung 1960 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, in jedem Fall zum Vorteil und zum Nachteil des Angeklagten mit Berufung angefochten werden.

(2) Sobald der Verurteilte das vom Gericht bestimmte Mindestmaß der Freiheitsstrafe verbüßt hat, kann er zur Probe entlassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 46 des Strafgesetzbuches vorliegen. Die Probezeit dauert so lange, wie die Strafe noch dauern müßte, würde sie bis zu dem vom Gericht ausgesprochenen Höchstmaß vollzogen, mindestens aber ein Jahr. Beträgt die Frist weniger als fünf Jahre, so kann das für die bedingte Entlassung zuständige Gericht die Probezeit bis auf dieses Maß ausdehnen.“

35. Im § 50 Z. 1 treten an die Stelle der Wörter „vormundschaftsbehördlichen Verfügungen“ die Wörter „Verfügungen nach § 2 dieses Bundesgesetzes“.

36. Im § 53 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen den Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrneh-

mungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist als verbotene Veröffentlichung nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.“

37. Der § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene von erwachsenen Strafgefangenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Wenn und solange kein schädlicher Einfluß auf die jugendlichen Mitgefangenen zu besorgen ist, dürfen jedoch

1. erwachsene Strafgefangene unter einundzwanzig Jahren dem Jugendstrafvollzug unterstellt werden und

2. Strafgefangene, die dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben. Ist im Zeitpunkt der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollstrecken, so kann der Strafgefangene auch noch bis zur Vollstreckung dieses Strafrestes dem Jugendstrafvollzug unterstellt bleiben.“

b) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „neunzehnten“ das Wort „einundzwanzigsten“.

38. Der § 59 hat zu lauten:

„§ 59. Freiheitsstrafen, deren Strafzeit sechs Monate übersteigt, sind in Sonderanstalten zu vollziehen, andere Freiheitsstrafen in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe. Soweit Sonderanstalten für jugendliche Strafgefangene weiblichen Geschlechtes nicht bestehen, dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, an Jugendlichen weiblichen Geschlechtes in Strafvollzugsanstalten für Frauen und Freiheitsstrafen, deren Strafzeit zwar sechs Monate, nicht aber ein Jahr übersteigt, in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe vollzogen werden.“

39. Im § 60 Abs. 5 entfallen die Wörter „und in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige“.

40. Im § 61 entfällt der Abs. 2.

41. Im § 63 entfällt der Abs. 2 und erhalten die Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

42. Der § 64 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Vollziehung.

§ 64. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

2. Die vor dem 1. Jänner 1975 in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige eingewiesenen Rechtsbrecher dürfen in ihnen bis längstens 1. Juli 1975 angehalten werden, sofern nicht schon früher

a) entweder der Rechtsbrecher das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat oder

b) der Erziehungsnotstand so weit behoben worden ist, daß anzunehmen ist, die Besserung des Rechtsbrechers könne auch ohne weitere Anstaltserziehung erreicht werden.

3. Bei Eintritt einer der in Z. 2 bezeichneten Voraussetzungen endet die Anhaltung in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige endgültig. Darüber hat das Gericht zu entscheiden, das den Rechtsbrecher eingewiesen hat. Es hat dabei zu prüfen, ob und welche Verfügungen nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 zu treffen sind, und, wenn auf die Einweisung in die Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige neben einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Strafnachsicht erkannt worden war, ob und welche Weisungen für die Probezeit neu zu erteilen sind und ob für die Probezeit ein Bewährungshelfer zu bestellen ist. Dabei kann das Gericht auch die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, bis zur Vollendung des neunzehnten, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit aber bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres des Verurteilten verlängern.

4. Eine vor dem 1. Jänner 1975 nicht widerrufen Entlassung zur Probe wird mit diesem Zeitpunkt endgültig.

5. Soweit nach Z. 2 eine Anhaltung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige über den 1. Jänner 1975 hinaus zulässig ist, sind die §§ 4 bis 6, 27, 29, 59 Abs. 2, 60 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 in der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitglieder der Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches gleichstehen und die Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht als verbotene Veröffentlichung nach § 301 des Strafgesetzbuches zu bestrafen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Broda

Häuser

Sinowatz

426. Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, mit dem das Bewährungshilfegesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(IV. Hauptstück des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 52 des Strafgesetzbuches)“.

2. Im § 2 Abs. 1 haben die Z. 1 bis 3 zu lauten:
„1. ‚Höherer Dienst in Justizanstalten und in der Bewährungshilfe‘ (Teil A, Dienstzweig 17 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970 und Nr. 317/1973); oder

2. ‚Gehobener sozialer Betreuungsdienst‘ (Teil B, Dienstzweig 66 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970); oder

3. ‚Fachdienst der Bewährungshilfe und Fürsorgefachdienst‘ (Teil C, Dienstzweig 76 der Anlage zu Abschnitt I des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970).“

3. Der § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich 300 S; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.“

b) Nach dem Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1975 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 25 S teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 25 S teilbaren Betrag zu erhöhen.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

4. Im § 13 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 18 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 51 des Strafgesetzbuches)“.

5. Der § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

b) Im Abs. 6 treten an die Stelle der Wörter „§ 20 Abs. 4 und 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278,“ die Wörter „§ 498 der Strafprozeßordnung 1960“.

6. Der § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein ehrenamtlich tätiger Bewährungshelfer steht in Ausübung seines Amtes einem Beamten (§ 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches) gleich.“

7. Im § 20 Abs. 5 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches).“

8. Im § 22 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§ 20 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“ der Klammerausdruck „(§ 52 Abs. 3 des Strafgesetzbuches)“.

9. Im § 23 entfällt der Klammerausdruck „(§§ 20 und 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278)“.

10. Im § 24 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „nach § 27 zu bestimmenden“ die Wörter „im § 27 bestimmten“.

11. Der § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Die vorläufige Führung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen (§ 24) ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 zulässig.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Übergangsbestimmung

Ist ein Rechtsbrecher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unter Schutzaufsicht gestellt, so ist diese Maßnahme auch weiterhin nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.